Source Code Lizenz für das Softwareprodukt FlexGantt

1.Geltung

- ¹ Die vorliegende Source Code Lizenz (im Folgenden auch "Lizenz") gilt für das Softwareprodukt FlexGantt der Firma Dirk Lemmermann Software & Consulting (im Folgenden "Lizenzgeber"). FlexGantt (im Folgenden die "Software") ist ein auf der Programmiersprache Java basierendes Framework zur Erstellung von so genannten Gantt Charts.
- ² Diese Lizenz regelt die Bedingungen, welche für die Nutzung des Source Code der Software durch einen rechtmässigen Erwerber (im Folgenden "Lizenznehmer") für die Erstellung von Gantt Charts gelten. Jede andere oder weitergehende Nutzung der Software als diejenige im Rahmen dieser Lizenz ist untersagt.
- ³ Diese Source Code Lizenz ist nur in Verbindung mit einer vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer erteilten Entwicklungslizenz für die Software gültig.
- ⁴ Allfälligen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

2.Lizenz- und Liefergegenstand

- ¹ Gegenstand der Lizenz ist die Kopie des Source Code der Software, welche dem Lizenznehmer entweder vom Lizenzgeber elektronisch zugestellt oder vom Lizenznehmer mittels Downloading von der Website des Lizenzgebers hergestellt und auf dem Computer des Lizenznehmers gespeichert wurde.
- ² Falls nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des Source Code in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Zustellung oder des Downloading aktuellen Version.

3. Nutzungsbefugnisse

- ¹ In Ergänzung zu den dem Lizenznehmer unter der Entwicklungslizenz eingeräumten Nutzungsbefugnissen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit dieser Source Code Lizenz die nicht ausschliessliche und vorbehältlich nachfolgend Ziff. 12 zeitlich unbeschränkte Befugnis zur Nutzung des Source Code der Software für die Erstellung von Gantt Charts ein. Diese Nutzungsbefugnis am Source Code ist zeitlich grundsätzlich unbeschränkt, fällt jedoch automatisch dahin, wenn der Lizenznehmer über keine gültige Entwicklungslizenz für die Software mehr verfügt.
- ² Der Lizenznehmer darf den Source Code nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich machen, welche diesen Zugang zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer benötigen.
- ³ Der Lizenznehmer darf den Source Code ändern.
- ⁴ Jede Weitergabe des Source Code oder von Teilen davon an Dritte und jedes vollständige oder teilweise Zugänglichmachen desselben für Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere auch über Netzwerke, ist dem Lizenznehmer untersagt. Dies gilt auch für den Source Code in der vom Lizenznehmer abgeänderten Form.

4. Urheberrecht und andere Rechte an der Software

¹ Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte am Source Code der Software und dem Source Code, insbesondere das ausschliessliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung mit jedem Mittel und in jeder Form, das

ausschliessliche Recht zur Änderung oder Bearbeitung des Source Code der Software sowie das ausschliessliche Recht zur Verbreitung, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen über Netzwerke, wie das Internet, des Rechts zur Vermietung und des Rechts zur Verleihung, stehen ausschliesslich dem Lizenzgeber zu und verbleiben bei diesem.

² Der Lizenznehmer hat am Source Code der Software nur die in dieser Source Code Lizenz genannten nicht ausschliesslichen Befugnisse. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen des Lizenzgebers oder Dritter, die in den Programmen, in der Dokumentation, in sonstigem Begleitmaterial oder im Source Code angebracht sind, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden, auch nicht in Kopien der Programme oder der Dokumentation.

5.Rechte an den Änderungen des Source Code durch den Lizenznehmer

¹ Sofern an den vom Lizenznehmer erstellten Änderungen des Source Code im Sinne eines abgeleiteten Werks eigene Rechte entstehen, so stehen diese dem Lizenznehmer zu. Dies ändert jedoch nichts an den ausschliesslichen Rechten des Lizenzgebers am Source Code in seiner ursprünglichen Form, so dass jede Ausübung der Rechte des Lizenznehmers an den von ihm erstellten abgeleiteten Werken nur mit der vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Lizenzgebers zulässig ist.

6.Übertragung der Lizenz an Dritte

¹ Die Übertragung dieser Lizenz und der damit verbundenen Befugnisse des Lizenznehmers an Dritte ist ausgeschlossen.

7.Pflege und Support

¹ Pflege- und Supportleistungen des Lizenzgebers im Zusammenhang mit dem Source Code sind ausgeschlossen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- ¹ Vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung bestimmen sich die Lizenzgebühren für den Source Code gemäss den im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Source Code Lizenz aktuellen Preisen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich die jederzeitige Änderung der Preise vor. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Dienstleistungen wie z.B. Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Support. Sofern der Lizenzgeber Dienstleistungen erbringt, ist er berechtigt, diese gemäss den jeweils aktuellen Ansätzen nach Aufwand in Rechnung zu stellen, vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen in allfälligen separaten Dienstleistungsverträgen.
- ² Alle Gebühren, Ansätze und Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren jeder Art und ohne Nebenkosten, wie Versicherung, Spesen etc.
- ³ Rechnungen des Lizenzgebers sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen oder -terminen schuldet der Lizenznehmer ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zusätzlich einen Verzugszins von monatlich 1 %. Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen durch den Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Lizenzgebers oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zulässig.

9. Verletzung von Schutzrechten

¹ Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Eine Rechtsgewährleistung des Lizenzgebers im Zusammenhang mit der allfälligen Verletzung von Rechten Dritter durch den Source Code und/oder die Software ist in dem Umfang ausgeschlossen, wie ein Anspruch eines Dritten auf einer allfälligen Änderung des Source Code und/oder der Software durch den Lizenznehmer beruht, das heisst, eine Rechtsgewährleistung des Lizenzgebers ist

vollständig ausgeschlossen, wenn ohne die Änderung des Source Code und/oder der Software durch den Lizenznehmer keine Grundlage für den betreffenden Drittanspruch gegeben wäre.

10.Gewährleistung

¹ Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Hat der Lizenznehmer Änderungen am Source Code und/oder der Software vorgenommen, so setzt die Gewährleistung des Lizenzgebers für einen Mangel des Source Code und/oder der Software voraus, dass der Lizenznehmer nachweist, dass der betreffende Mangel nicht durch eine der Änderungen des Lizenznehmers beeinflusst ist.

11.Haftung

¹ Es gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Entwicklungslizenz. Eine Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden durch vom Lizenznehmer vorgenommene Änderungen am Source Code und/oder der Software mitverursacht ist.

12. Beendigung der Lizenz

- ¹ Im Fall einer Verletzung der Bestimmungen dieser Lizenz durch den Lizenznehmer, wie bei Missachtung der Rechte des Lizenzgebers an der Software durch den Lizenznehmer, insbesondere im Fall einer Nutzung der Software über die in Ziff. 3 genannten Nutzungsbefugnisse hinaus, oder bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers, ist der Lizenzgeber nach nutzlosem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 10 Tagen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes berechtigt, diese Lizenz mit sofortiger Wirkung zu beenden. Offene Vergütungsansprüche des Lizenzgebers werden diesfalls sofort fällig und sind vom Lizenznehmer innerhalb von 10 Tagen zu erfüllen. Allfällige bereits geleistete Zahlungen des Lizenznehmers sind verfallen und verbleiben beim Lizenzgeber.
- ² Mit der Beendigung dieser Lizenz gemäss oben Abs. 1 oder aus einem anderen Grund (vgl. z.B. oben Ziff. 3 Abs. 1) hat der Lizenznehmer den Source Code und alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon auf Verlangen des Lizenzgebers umgehend und unwiederbringlich zu löschen und dies gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben.

13. Teilungültigkeit

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als rechtlich möglich am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- ¹ Diese Lizenzvereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das Haager Kaufrechtsabkommen finden keine Anwendung.
- ² Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien insgesamt sind die Gerichte am jeweiligen Sitz des Lizenzgebers, derzeit Zürich, ausschliesslich zuständig.